

## **Antrag**

**des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Ausrüstung der Polizei Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich der Prozess zur landesweiten Ausstattung der Landespolizei mit Ausrüstung gestaltet (bitte unter Darlegung der Rolle der Landesbeschaffungsstelle);
2. welche Ausstattung Polizeikräften vom Land zur Verfügung gestellt wird (bitte unterschieden nach persönlicher Ausrüstung für den täglichen Dienst, spezieller Ausrüstung für Einsätze und Ausstattung, die im Einsatz unterstützt und zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt);
3. in welchem Umfang Ausrüstung in den vergangenen fünf Jahren beschafft wurde (unter Angabe des Ausstattungsgegenstandes sowie der dafür kalkulierten und tatsächlich angefallenen Kosten);
4. welche Ausrüstungsgegenstände Polizeikräfte zur besseren Bewältigung ihrer dienstlichen Aufgaben nach Wissensstand der Landesregierung aus privaten Mitteln anschaffen (unter Angabe bekannter Ausrüstungsgegenstände und der Gründe für eine private Beschaffung);
5. welche Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen in den vergangenen fünf Jahren die Arbeit der Polizeikräfte erleichtert oder zu einer effizienteren Gestaltung derselben beigetragen haben;
6. welche ausstattungsbedingten Gründe den Polizeikräften die Polizeiarbeit erschweren (bitte unterschieden nach Büroarbeit und Einsatz im Außendienst);
7. welche Anschaffungen die Landesregierung im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen in der Arbeitspraxis in den kommenden Jahren durchzuführen prüft, um Polizeikräfte zu entlasten;

8. welche Position die Landesregierung bei der Frage einnimmt, ob Polizeikräfte mit Tasern ausgestattet werden sollen (unter Darlegung, ob Taser nicht nur Einsatzkommandos, sondern auch Streifendiensten zur Verfügung gestellt werden sollten);
9. welche Vorteile sie im Einsatz von iPhones und iPads im Streifendienst erkennt;
10. ob sie plant, iPhones und iPads in absehbarer Zeit auch den Ermittlungsdiensten zur Verfügung zu stellen (unter Darlegung, ob eine Ausstattung mit einem Gerät je Polizeikraft, d. h. eine Frau- bzw. ein Mann-Ausstattung, vorgesehen ist);
11. wie sie die Einschränkungen in der Polizeiarbeit durch nicht zeitgemäße oder zahlenmäßig beschränkte Ausstattung mit Computern (PC und Notebooks) bewertet (bitte unter Darlegung quantifizierbarer Verbesserungen, zum Beispiel Zeitsparpotenzial für Dokumentation, die eine moderne und zahlenmäßig adäquate Ausstattung bewirken könnte);
12. ob eine Ausstattung mit einem Computer je Arbeitsplatz in naher Zukunft vorgesehen ist (unter Darlegung von Soll- und Istzustand der Arbeitsplatzausstattung);
13. ob die gemäß Berichterstattung aus 2023 als nicht vollumfänglich den Sicherheitsanforderungen für den täglichen Dienst entsprechenden 17 000 Schutzwesten vollständig aus dem Verkehr gezogen sind.

23.5.2024

Hoffmann, Binder, Ranger, Dr. Weirauch, Weber SPD

#### Begründung

Eine qualitativ hochwertige Ausrüstung, die die Arbeit der Landespolizei effizient unterstützt und die Sicherheit sowohl der Beamtinnen und Beamten als auch indirekt der Bevölkerung sicherstellt, ist notwendig. Dieser Antrag dient der Klärung, inwieweit eine solche zeitgemäße Ausstattung der Polizeikräfte vorhanden oder geplant ist.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 Nr. IM3-0141.5-524/10/8 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *wie sich der Prozess zur landesweiten Ausstattung der Landespolizei mit Ausrüstung gestaltet (bitte unter Darlegung der Rolle der Landesbeschaffungsstelle);*

Zu 1.:

Die adäquate und zeitgemäße Ausstattung der Polizei ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die effektive und effiziente Bewältigung polizeilicher Aufgaben. Die strategische Bedarfsplanung der Ausstattung bzw. von Führungs- und Einsatzmitteln (FEM) für die Polizei Baden-Württemberg obliegt dem Innenministerium-Landespolizeipräsidium (IM-LPP).

Dezentrale Beschaffungen der Dienststellen und Einrichtungen (DuE) der Polizei sind unter Einsatz von dezentralen Finanzmitteln aus den jeweiligen Betriebs Haushalten in begrenztem Umfang ebenfalls möglich, sodass örtliche Gegebenheiten oder besondere Anforderungen berücksichtigt werden können.

Die Beschaffung von zentralen Technikbedarfen der Polizei erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei (PTLS Pol). Seit 2012 findet hierfür das sogenannte „Beschaffungs- und Technikprogramm (BETEC)“ Anwendung, ein jährlich fest implementiertes Verfahren zur kontinuierlichen Verbesserung der Ausstattung der Polizei Anwendung.

Zur Identifizierung von Beschaffungsbedarfen wird mit Hilfe einer Technikbedarfsplanung über einen Fünfjahreszeitraum insbesondere planbarer Techniknachsatz frühzeitig erkannt, wodurch auch künftige Finanzierungsbedarfe dargestellt werden können. Unter planbarem Techniknachsatz sind Einsatzmittel zu subsumieren, welche aufgrund von bestimmten Gewährleistungszeiträumen oder vordefinierten Lebenszyklen ein definiertes Aussonderungsdatum aufweisen (bspw. ballistische Schutzwesten, Körperschutzausstattungen, Hardware, die nicht über Leasing bezogen wird). Grundlage für die Beschaffungen bilden die zuvor durch das IM-LPP unter Einbeziehung der polizeilichen Fachpraxis definierten taktischen und technischen Kernanforderungen an das FEM.

Neben dieser Mittelfristplanung erfolgt eine jährliche Abfrage beim Polizeipräsidium Einsatz, dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie beim PTLS Pol hinsichtlich aktueller/zukünftiger Investitionsbedarfe. Weitere Investitionsbedarfe werden zudem über verschiedene polizeiinterne Gremien transportiert, so dass auch die Bedarfe der regionalen Polizeipräsidien Berücksichtigung finden.

Durch das IM-LPP wird in der Folge in Abstimmung mit dem PTLS Pol eine Priorisierung der geplanten Beschaffungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Investitionsmittel vorgenommen. Abschließend werden die Leitungen der DuE über die Umsetzung der priorisierten Maßnahmen informiert. Die tatsächliche Umsetzung erfolgt dann unter Maßgabe der Freigabe des Staatshaushalts.

Die eigentliche Beschaffung von FEM mit einer umfassenden Marktsichtung zur Identifikation geeigneter Produkte, einer Vertestung sowie einer gegebenenfalls sich anschließenden Ausschreibung erfolgt durch das PTLS Pol oder das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW).

Insbesondere mit Blick auf die sich schnell und ständig verändernden technologischen Entwicklungen wurde beim PTLS Pol ein Anforderungs- und Ideenmanagement (AIM) eingeführt, welches Ideen zu Produkten, Abläufen und Geschäftsprozessen sowie Anforderungen bündelt und kanalisiert. Das AIM wird zukünftig direkt in den Prozess zur Ausstattung der Polizei mit Technikbedarfen eingebunden, wodurch festgestellte neue Bedarfe auch über diesen Weg frühzeitig in die Technikbedarfsplanung aufgenommen werden können.

Die Landesbeschaffungsstelle wurde zum 1. Januar 1998 in einen Landesbetrieb umgewandelt. Dieser firmierte zuerst als Logistikzentrum der Polizei (LZP) und seit 2005 als LZBW. Die Aufgaben des LZBW sind in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Wirtschaftsministeriums über den Landesbetrieb Logistikzentrum Baden-Württemberg (VwV LZBW) festgelegt. Zur Beschaffung von polizeilichen Ausrüstungsgegenständen ist unter Ziffer 2.1 Folgendes ausgeführt:

„Das LZBW ist Beschaffungs- und Logistkdienstleister für das Land Baden-Württemberg. Es beliefert die Polizei, den Justizvollzugsdienst sowie Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes Baden-Württemberg (Hauptkunden) unter Ausrichtung auf eine möglichst hohe Kostendeckung mit Dienst- und Schutzkleidung sowie mit sonstigen Ausrüstungsgegenständen“.

Der Begriff der sonstigen Ausrüstungsgegenstände umfasst hierbei unter anderem die Beschaffung und Logistik von Teilen der allgemeinen polizeitechnischen Ausstattung.

Die Beauftragung des LZBW zur Beschaffung polizeitechnischer Ausstattung erfolgt bei abweichenden Produkten zum bisherigen Portfolio entweder direkt durch das IM-LPP oder durch das PTLs Pol. Im Bereich der polizeilichen Dienst- und Schutzkleidung erfolgt die Beauftragung zur Beschaffung bei abweichenden Produkten zum bisherigen Portfolio ausschließlich durch das IM-LPP. Gleiches gilt für Beschaffungen im Kontext der Ersten Hilfe. Durch das LZBW erfolgt im gesamten Prozess eine enge Beteiligung der zuständigen polizeilichen Ansprechpartner und den jeweiligen Bedarfsträgern.

*2. welche Ausstattung Polizeikräften vom Land zur Verfügung gestellt wird (bitte unterschieden nach persönlicher Ausrüstung für den täglichen Dienst, spezieller Ausrüstung für Einsätze und Ausstattung, die im Einsatz unterstützt und zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt);*

Zu 2.:

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den schutzwürdigen Interessen der Polizei folgt, dass die Stellungnahme zu Ziffer 2 nur mit einem gesonderten „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuftem Teil dargestellt werden kann, auf den hiermit verwiesen wird.

*3. in welchem Umfang Ausrüstung in den vergangenen fünf Jahren beschafft wurde (unter Angabe des Ausstattungsgegenstandes sowie der dafür kalkulierten und tatsächlich angefallenen Kosten);*

Zu 3.:

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den schutzwürdigen Interessen der Polizei folgt, dass die Stellungnahme zu Ziffer 3 nur mit einem gesonderten „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuftem Teil dargestellt werden kann, auf den hiermit verwiesen wird.

*4. welche Ausrüstungsgegenstände Polizeikräfte zur besseren Bewältigung ihrer dienstlichen Aufgaben nach Wissensstand der Landesregierung aus privaten Mitteln anschaffen (unter Angabe bekannter Ausrüstungsgegenstände und der Gründe für eine private Beschaffung);*

Zu 4.:

Grundsätzlich steht den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Baden-Württemberg eine umfassende und qualitativ hochwertige Ausrüstung für ihre Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung. Zudem muss die beschaffte Ausrüstung den teils sehr konkreten Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gerecht werden und in Abhängigkeit zum jeweiligen Ausrüstungsgegenstand auch den rechtlichen Vorgaben des § 64 Absatz 2 Polizeigesetz (zugelassene Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sowie Waffen) entsprechen, sodass nicht jeder zunächst als nützlich erachtete Ausrüstungsgegenstand für eine Verwendung im Polizeidienst geeignet und zugelassen ist.

In der polizeilichen Praxis beschaffen einzelne Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit privaten Finanzmitteln Ausrüstung, um ihre individuellen Bedürfnisse und Wünsche an Ausrüstung bestmöglich zu erfüllen. Dies ist allerdings nur in einem engen Rahmen zulässig. Zurückliegend war dies trotz einer entsprechenden persönlichen Ausstattung beispielsweise bei Taschenlampen möglich. Wird über solche Beschaffungen ein flächendeckender Bedarf erkannt oder über die unter Ziffer 1 dargestellten Wege kommuniziert, wird der diesbezügliche taktische und technische Bedarf überprüft. Im Positivfall werden in Abhängigkeit zu den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bereits vorhandene FEM angepasst oder neubeschafft.

Die ständige Optimierung der Ausstattung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen, insbesondere unter Einbeziehung der praktischen Erfahrungen der Mitarbeitenden ist Kennzeichen einer lernenden und sich weiterentwickelnden Organisation.

Dies wird besonders deutlich im implementierten Vorschlagswesen, mit welchem das Ziel verfolgt wird, das Wissen und die Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser zu nutzen und ihnen die Möglichkeit zu geben, über ihren Arbeitsplatz hinaus kreativ tätig zu werden. Besonders gute Ideen oder Vorschläge werden zudem prämiert, wodurch zusätzliche Anreize zur Verbesserung der Organisation gesetzt werden.

Um die vorhandenen Potenziale im Bereich der Polizei noch weiter ausschöpfen zu können, wurde beim PTLs Pol ein Anforderungs- und Ideenmanagement (AIM) eingeführt, mit dessen Hilfe Ideen zu Produkten, Abläufen und Geschäftsprozessen gebündelt und kanalisiert werden sollen.

Gute Beispiele für Beschaffungsmaßnahmen aufgrund von Vorschlägen/Bedarfen aus den Reihen der Mitarbeitenden sind die Anpassung der Taschenlampen (Nextorch TA 30 als ergänzendes Modell), die Einführung eines Entlastungsgürtels sowie die Anbringung von Molle-Schlaufen an die Tragehülle der ballistischen Schutzweste.

*5. welche Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen in den vergangenen fünf Jahren die Arbeit der Polizeikräfte erleichtert oder zu einer effizienteren Gestaltung derselben beigetragen haben;*

*6. welche ausstattungsbedingten Gründe den Polizeikräften die Polizeiarbeit erschweren (bitte unterschieden nach Büroarbeit und Einsatz im Außendienst);*

Zu 5. und 6.:

Zu den Ziffern 5 und 6 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Wie unter Ziffer 1 dargestellt, geht der finalen Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen stets eine umfangreiche Vorprüfung mit Blick auf die Erforderlichkeit und die Geeignetheit voraus.

Ausstattungsbedingte Gründe, welche die polizeiliche Arbeit erschweren, ergeben sich nicht im Zusammenhang mit den beschafften Ausrüstungsgegenständen.

*7. welche Anschaffungen die Landesregierung im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen in der Arbeitspraxis in den kommenden Jahren durchzuführen prüft, um Polizeikräfte zu entlasten;*

Zu 7.:

Zur Aufstellung der Technikbedarfsplanung in den Jahren 2025/2026 fand durch das PTLs Pol eine Bedarfsabfrage bei den DuE statt. Die gemeldeten Bedarfe werden im nächsten Schritt gesichtet, erfasst, strukturiert und in einer Übersicht zusammengefasst. Anhand dieser Darstellung erfolgt im weiteren Prozess eine an den konkreten Bedarfen orientierte Priorisierung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Aufgrund des frühen Prozessstadiums sind valide Aussagen zu geplanten Beschaffungsmaßnahmen nicht möglich.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der mittelfristigen Technikbedarfsplanung der planbare Technikenachersatz (Refresh) frühzeitig Berücksichtigung in Beschaffungsplanungen findet.

*8. welche Position die Landesregierung bei der Frage einnimmt, ob Polizeikräfte mit Tasern ausgestattet werden sollen (unter Darlegung, ob Taser nicht nur Einsatzkommandos, sondern auch Streifendiensten zur Verfügung gestellt werden sollten);*

Zu 8.:

Der Einsatz von sogenannten Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG) ist in Baden-Württemberg seit dem 1. März 2007 zugelassen, jedoch ausschließlich den Einsatzkräften der Direktion Spezialeinheiten beim Polizeipräsidium Einsatz vorbe-

halten. DEIG können in Einzelfällen sowie unter günstigen Rahmenbedingungen polizeiliche Zugriffsmaßnahmen grundsätzlich wirksam unterstützen. Dazu zählen insbesondere statische Einsatzlagen gegen bewaffnete Personen. Allerdings ist der Einsatz von DEIG mit einem erhöhten Trainingsaufwand zur Erreichung von routinierten Verfahrensweisen im Einsatz verbunden. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweitung des Einsatzes von DEIG über die Spezialeinheiten hinaus derzeit nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Einsatz von DEIG unter Einbeziehung von nationalen und internationalen Erkenntnissen sowie der technischen Weiterentwicklung fortlaufend beobachtet und Neubewertet.

*9. welche Vorteile sie im Einsatz von iPhones und iPads im Streifendienst erkennt;*

Zu 9.:

Die Polizeiarbeit im Streifendienst ist stets mit einem hohen Außendienstanteil verbunden. Der Einsatz mobiler Endgeräte soll den Anteil an erforderlichen Büroarbeiten reduzieren, indem die Arbeit medienbruchfrei, ortsunabhängig und effizient gestaltet wird. Darüber hinaus soll der Einsatz mobiler Endgeräte die Arbeit der Polizei serviceorientierter und bürgerfreundlicher machen und zu einem modernen Erscheinungsbild der Polizei beitragen.

Im Jahr 2023 wurde die Anzahl von PoliPhones von 5 000 auf 15 000 Geräte verdreifacht. Weiterhin wurden die Funktionsumfänge der PoliPhones sowie das darauf befindliche polizeispezifische App-Set kontinuierlich erweitert.

Immer mehr polizeiliche Vorgangsbearbeitungen erfolgen zwischenzeitlich ortsunabhängig mittels App am PoliPhone. Im Bereich der Fahndungsabfragen steigt nicht nur der Anteil der mobilen Abfragen, sondern die Anzahl an Abfragen in den polizeilichen Auskunftssystemen insgesamt. Eine digitale Visitenkarte ermöglicht seit kurzem eine bürgerfreundliche Übermittlung von Kontaktdaten mittels QR-Code.

*10. ob sie plant, iPhones und iPads in absehbarer Zeit auch den Ermittlungsdiensten zur Verfügung zu stellen (unter Darlegung, ob eine Ausstattung mit einem Gerät je Polizeikraft, d. h. eine Frau- bzw. ein Mann-Ausstattung, vorgesehen ist);*

Zu 10.:

Es ist vorgesehen, dass alle Beschäftigten in der Polizei Baden-Württemberg mit persönlich zugeteilten mobilen Endgeräten ausgestattet werden, also auch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Ermittlungsdienste.

Die Umsetzungsgeschwindigkeit hängt neben der Verfügbarkeit von finanziellen und personellen Ressourcen auch von infrastrukturellen Voraussetzungen ab, die aktuell geschaffen werden.

*11. wie sie die Einschränkungen in der Polizeiarbeit durch nicht zeitgemäße oder zahlenmäßig beschränkte Ausstattung mit Computern (PC und Notebooks) bewertet (bitte unter Darlegung quantifizierbarer Verbesserungen, zum Beispiel Zeitsparpotenzial für Dokumentation, die eine moderne und zahlenmäßig adäquate Ausstattung bewirken könnte);*

Zu 11.:

Die IT-Geräte der Polizei werden grundsätzlich für einen Zeitraum von vier Jahren geleast. Nach dieser Zeitspanne erfolgt ein Austausch mit einer zu diesem Zeitpunkt aktuellen Gerätegeneration. Hierdurch ist eine regelmäßige Erneuerung der IT-Geräte gewährleistet. Im Jahr 2024 stehen ca. 25 100 Bildschirmarbeitsplätze zur Verfügung. Der Anteil an Notebooks am Gesamtbestand der Bildschirmarbeitsplätze liegt derzeit bei 60 Prozent und wird sukzessive weiter erhöht. Insgesamt wird die Ausstattung der Polizei mit IT-Geräten auch im Hinblick auf die steigende Anzahl mobiler Endgeräte als grundsätzlich ausreichend bewertet.

*12. ob eine Ausstattung mit einem Computer je Arbeitsplatz in naher Zukunft vorgesehen ist (unter Darlegung von Soll- und Istzustand der Arbeitsplatzausstattung);*

Zu 12.:

Die Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze steht in Abhängigkeit zu den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Aktuell stehen den rund 31 000 Beschäftigten ca. 25 100 Bildschirmarbeitsplätze zur Verfügung. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Anteil der Beschäftigten der Polizei im Wechselschichtdienst arbeitet und daher nicht zeitgleich 31 000 Bildschirmarbeitsplätze benötigt werden.

*13. ob die gemäß Berichterstattung aus 2023 als nicht vollumfänglich den Sicherheitsanforderungen für den täglichen Dienst entsprechenden 17 000 Schutzwesten vollständig aus dem Verkehr gezogen sind.*

Zu 13.:

Alle betroffenen 17 000 ballistischen Unterziehschutzwesten wurden bis zum Ende des Jahres 2023 entweder im Rahmen des regulären Nachersatzes nach Ablauf der 10-jährigen Gewährleistungsfrist des Herstellers gegen eine neue ballistische Unterziehschutzweste ausgetauscht oder mit einer von der Herstellerfirma entwickelten Nachrüstlösung in Form von zusätzlichen ballistischen Gewebelagen aufgerüstet.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär